Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 4690.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Crossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 20. April 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von dem Crossener Deichverbande beschlossen worden, die zum vollständigen Ausbau der Deiche in der Crossener Niederung erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, achtzig tausend Thalern, welche in 600 Apoints à 100 Thaler und in 400 Apoints à 50 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge des Crossener Deichverbandes mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Juli 1860. ab alljährlich mit mindestens Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1857.

tionen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 20. April 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Obligation
des Crossener Deichverbandes

Litt. ..... № .....

über {Einhundert / funfzig} Thaler Preußisch Kurant.

Der Crossener Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von {Einhundert / funfzig} Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Meliorationen von dem Deichverbande in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1857. S. ..) aufgenommenen Gesammtdarlehns von achtzig tausend Thalern. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom 1. Juli 1860. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1859. ab im Monate Dezember jeden Jahres, zuerst im Dezember 1859., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 1. Juli des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt, in den Kreisblättern zu Crossen und Guben, sowie in der Berliner Vossischen Zeitung und dem Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Deichkasse in Crossen, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Crossen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in Crossen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 9. ff. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 18. August 1856. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1856. S. 805.) von den Verbands-Genossen erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Crossen, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Crossener Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register
№ .....

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Zins-Kupon

zur

Obligation des Crossener Deichverbandes

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ...... Silbergroschen ...... Pfennigen bei der Deichkasse zu Crossen.

Crossen, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Crossener Deichverbandes.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register
№ ......

(Nr. 4691.) Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit hat. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1840. über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe (Gesetz-Sammlung S. 131.) sollen fortan auf alle Grundstücke Anwendung finden, insofern der Werth derselben nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtiger Angaben den Betrag von fünftausend Thalern nicht übersteigt.

§. 2.

Von dem Ermessen der das Verfahren leitenden Gerichtsbehörde ist es abhängig, ob die Taxe von den als Taxatoren ein- für allemal vereideten Sachverständigen (§. 3. des Gesetzes vom 15. Juni 1840.) schriftlich eingereicht werden, oder deren Aufnahme zum Protokolle und beziehungsweise an Ort und Stelle erfolgen soll.

§. 3.

In den Fällen, in denen Provinzial- oder Partikular-Gesetze (z. B. Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 29. und 30., Verordnung vom 22. März 1844., Gesetz-Sammlung S. 70., Westpreußische Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. §. XIII. Nr. VII. b.) bei der Aufnahme von Ertrags-Taxen die Kapitalisirung des ermittelten Reinertrages mit sechs Prozent oder überhaupt mit einem höheren Prozentsatze als demjenigen vorschreiben, der in dem Bereiche dieser Spezialgesetze zu jenem Behufe gewöhnlich zum Grunde gelegt wird, ist der nach §. 1. ermittelte Taxwerth nicht im vollen Betrage maaßgebend. Dieser Betrag wird vielmehr in dem Verhältniß ermäßigt, in welchem die bei der Kapitalisirung des Reinertrages gewöhnlich zum Grunde gelegten Prozentsätze niedriger sind, als die in jenen Spezialgesetzen vorgeschriebenen.

Das gegenwärtige Gesetz findet jedoch auf diejenigen Taxen keine Anwendung, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1856., die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen betreffend (Gesetz-Sammlung S. 550.), aufzunehmen sind; viel-

vielmehr behält es hinsichtlich solcher Taxen bei den Vorschriften des allegirten Gesetzes sein Bewenden.

§. 4.

Die bestehenden Vorschriften darüber: in welchen Fällen die Kredit-Institute Taxen aufzunehmen befugt sind und wie dabei zu verfahren ist, werden durch dieses Gesetz nicht abgeändert.

§. 5.

Die Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt sich auf diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

(Nr. 4692.) Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes. Vom 13. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oder- und Weistritz-Niederung von Pilsnitz bis Herrnprotsch und Goldschmieden im Regierungsbezirk und Kreise Breslau Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder, der Lohe und der Weistritz zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Oderufer von der Lohe bis zur Weistritz sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bisher bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder, resp. die Lohe und die Weistritz unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung wasserfreier tüchtiger Deiche in denjenigen Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder, der Lohe und der Weistritz zu sichern.

Die Lage und Richtung der einzelnen Deichstrecken ist gleich deren Abmessungen durch die Staatsverwaltungs-Behörden zu bestimmen.

Wo die Deichkrone sich mehr als sechs Fuß über das Terrain erhebt, ist der Regel nach am inneren Rande des Deiches ein zwölf Fuß breites Banquet anzulegen.

Wenn zur Erhaltung der Hauptdeiche Deckwerke am Stromufer oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird. Der Grund und Boden und das Erdmaterial zu den Deckwerken kann von dem betreffenden Vorlande unentgeltlich entnommen werden.

§. 3.

Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht entweder zu dem neuen Deichsysteme gehören, oder nach dem Urtheile der Regierung als Wehrdämme oder Quelldeiche nützlich oder nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den speziell dabei Betheiligten nach dem Katasterverhältniß obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche, und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher, von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Dieselben müssen jedoch die Erde von den kassirten Deichstrecken unentgeltlich dem Deichverbande überlassen, falls dieser sie im allgemeinen Interesse verwenden will.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben in Stand zu setzen und zu unterhalten, und, soweit es nöthig ist, noch neu anzulegen, welche erfor-

forderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten.

Welche Gräben als Hauptgräben zu betrachten sind, hat bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen die Regierung nach Anhörung beider Theile zu entscheiden.

Die über die neuen Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die zu Wirthschaftszwecken erforderlichen Brücken über diese Hauptgräben werden vom Deichverbande gebaut und von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Die bereits vorhandenen Brücken über die Hauptgräben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande gebaut und wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden, sofern nicht durch spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründet sind.

Ueber die Handhabung der in dem Floßgraben und dem Keilgraben liegenden Schleusen und die Stauungsverhältnisse vor denselben soll unter Berücksichtigung des obwaltenden Herkommens, nach Anhörung der Betheiligten, von der Regierung ein Regulativ erlassen werden, dessen Ausführung der Deichverwaltung zu übertragen ist.

Jeder Grundbesitzer der Niederung hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 5.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Entwässerungsgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Deichkatastern aufzubringen.

In

In denselben wird die Niederung in einen vorderen und hinteren Theil geschieden, in deren jedem die Instandsetzung und Unterhaltung der darin liegenden Deich- und Entwässerungs-Anlagen auf besondere Kosten der dazu gehörigen Grundbesitzer erfolgt.

§. 7.

Nach dem Maaßstabe des allgemeinen Deichkatasters werden bestritten:

a) die Kosten der Unterhaltung der Anlagen nach deren normaler Herstellung;
b) die Verwaltungskosten;
c) die Kosten der Katastrirung.

In diesem Kataster werden alle von den Verwallungen des Verbandes gegen die Oder, die Lohe und die Weistritz geschützten Grundstücke nach der Wassersgefahr und nach der Nutzungsart, wie folgt, veranlagt:

A. Nach der Wassersgefahr werden die Grundstücke geschieden in solche, die beim Wegfall sämmtlicher Verwallungen des Verbandes

entweder nur durch den Austritt der Weistritz bei Goldschmieden und Stabelwitz,

oder, abgesehen von diesem, durch die Oder und deren Rückstau in die Lohe und die Weistritz,

überschwemmt werden würden.

Die ersteren, welche zu den Feldmarken Stabelwitz, Goldschmieden, Neukirch und Klein-Gandau gehören, bilden den hinteren, die letztgedachten Grundstücke, hauptsächlich zu den Feldmarken Pilsnitz, Masselwitz und Herrnprotsch gehörig, den vorderen Theil der Niederung.

Den Besitzern der erstgedachten Grundstücke liegt die normale Herstellung und Unterhaltung der Weistritzdämme bei Goldschmieden und Stabelwitz und der zum hinteren Theile der Niederung gehörigen Strecken der Hauptgräben ob.

Die Herstellung und Unterhaltung der übrigen Deichanlagen und der im vorderen Theile der Niederung liegenden Strecken der Hauptgräben erfolgt durch die Besitzer der zu diesem Theile gehörigen Grundstücke.

B. Nach der Nutzungsart werden die Grundstücke geschieden in:

I. Hof- und Baustellen, Garten und Acker,
II. Forst und Hütung, welche mit Vortheil in Acker umgewandelt werden kann,
III. andere Forst- und Hütungsländereien und Werder,
IV. Wiese und Gräserei,
V. Fischteiche.

Von den Grundstücken der ersten Rubrik ist ein ganzer Beitrag, von denen

denen der zweiten sechs Zehntel, der dritten und fünften drei Zehntel, der vierten fünf Zehntel desselben zu den nach dem Obigen auf sie fallenden Kosten zu entrichten.

Die von der Inundation des Floßgrabens auch nach der Regulirung desselben leidenden Flächen sollen zu den Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen des betreffenden Niederungstheils nur zum halben Beitrage herangezogen werden, wonach das Kataster seiner Zeit nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer und des Deichamtes durch den Deichregulirungs-Kommissarius zu berichtigen und eine Ausgleichung wegen der von den betreffenden Grundstücken zu viel gezahlten Beiträge vorzunehmen ist.

§. 8.

Das allgemeine Kataster gilt für die Grundstücke im hinteren Theile der Niederung auch als Beitragsmaaßstab für die Kosten der ersten Herstellung seiner Anlagen. Im vorderen Theile sollen die neu eingedeichten Grundstücke für die normale Herstellung der dortigen Deiche und Hauptgräben, resp. für die Tilgung und Verzinsung der dazu aufgenommenen Schulden verhältnißmäßig doppelt so viel entrichten, als diejenigen, welche schon früher von alten Hauptdeichen geschützt wurden. Hiernach ist für den vorderen Theil der Niederung ein Spezialkataster für die Beiträge zu den Neubaukosten aufzustellen, für welches im Uebrigen die Bestimmungen des §. 7. maaßgebend sind.

Diejenigen dreitausend Thaler, welche vom vormaligen Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbande zur Herstellung der neuen Deichstrecke an der Oder und Weistritz auf Masselwitzer und Herrnprotscher Feldmark zugeschossen worden, sind auf die Neubau-Beiträge der Grundbesitzer des vorderen Theils der Niederung zu verrechnen.

§. 9.

Die vorgedachten beiden Deichkataster sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen. Behufs der Feststellung sind dieselben dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zuzustellen, und zugleich ist im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feld-

Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so werden die Kataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

In ähnlicher Weise ist hinsichtlich der nach dem Schlusse des §. 7. künftig vorzunehmenden Berichtigung des Katasters zu verfahren.

Die Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald die Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt sind.

§. 10.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe der Jahre 1855. und 1856. aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Ebenso hat der Verband die Staatsdarlehne zurückzuzahlen und resp. zu verzinsen, welche seit dem Jahre 1853. zum Ausbau und zur Wiederherstellung seiner Deiche gegeben sind.

Hinsichtlich dieser Darlehne werden diejenigen Abtheilungen, deren Anlagen damit ausgeführt worden, zur Erstattung und Verzinsung der betreffenden Summen herangezogen.

§. 11.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt für die Grundstücke im vorderen Theile der Niederung auf jährlich sechs Silbergroschen, im hinteren Theile derselben auf jährlich neun Pfennige für den Morgen der I. Nutzungsklasse (Normalmorgen) festgesetzt.

Diese Deichkassenbeiträge sind für die Grundstücke jedes Theils der Niederung getrennt zu vereinnahmen und gesondert zur Wiederherstellung und Unterhaltung der bezüglichen Anlagen zu verwenden, zu welchem Behufe für jeden Theil eine Spezialrechnung zu führen ist.

Die allgemeinen Verwaltungskosten, namentlich die Remunerationen der oberen Deichbeamten, sind allein aus den Deichkassenbeiträgen der Grundstücke des vorderen Theils zu bestreiten. Die Höhe der aus den Ueberschüssen der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge anzusammelnden Reservefonds, welche für beide Theile der Niederung gesondert zu halten sind, wird für den vorderen Theil auf zweitausend Thaler, für den hinteren Theil auf zweihundert Thaler festgesetzt.

§. 12.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat, welche für die Grundstücke am Floßgraben mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse derselben zu bemessen ist.

§. 13.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den bisherigen Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banquet unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten.

Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 14.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deiches und resp. des Deichbanquets dürfen in der Regel Eine Ruthe breit vom Fuße des Deiches und drei Fuß breit vom Fuße des Banquets ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

Die

Die Eine Ruthe am inneren Fuße des Deiches ist vorher vom Deichverbande vollständig zu ebnen, damit sie als Fahrweg zu Deichzwecken benutzt werden kann.

§. 15.

Die Deiche und Gräben sind in fünf Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 16.

Im Deichamte führen:

1) das Rittergut Pilsnitz, zugleich in Vertretung der dortigen Gemeinde .... eine halbe Stimme,
2) das Rittergut Masselwitz .... Eine Stimme,
3) das Hospitalgut Herrnprotsch .... Eine Stimme,
4) die Gemeinde Herrnprotsch mit Sandberg .... eine halbe Stimme,
5) die Gemeinden Groß-Masselwitz und Klein-Masselwitz mit Neuhaus zusammen .... eine halbe Stimme,
und zwar abwechselnd, Groß-Masselwitz im ersten, Klein-Masselwitz im zweiten Jahre,
6) alle übrigen Deichgenossen zusammen .... Eine Stimme,

durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl die Rittergüter Stabelwitz fünf, Goldschmieden zwei, das Domainen-Restgut Neukirch und die Erbscholtisei in Klein-Gandau je Eine und die Gemeinden Stabelwitz vier, Goldschmieden Eine, Neukirch drei Stimmen haben. Diese Wahl erfolgt für einen sechsjährigen Zeitraum aus der Mitte der zum Wahlbezirk gehörigen großjährigen Deichgenossen, soweit sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren haben und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Bei derselben entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des am meisten Betheiligten den Ausschlag. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

§. 17.

Die Stimmen, welche nach dem vorigen Paragraphen den zum Deichverbande gehörigen Gemeinden resp. im Deichamte und bei der Wahl eines Abgeordneten zustehen, werden von den Vorstehern der Gemeinden, resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Güter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen andern Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen, Minderjährige und andere Bevormundete dürfen ihr Stimmrecht

recht resp. durch ihre Ehemänner und durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Besitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit sein Stimmrecht.

§. 18.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Abgeordneten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn dessen Wählbarkeit aufhört, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 19.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 20.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4693.) Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 25. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben den in der Generalversammlung der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund am 27. September v. J. beschlossenen und von dem Vorstande derselben in dem Akte vom 14. März d. J. verlautbarten Nachtrag zu dem unter dem 9. August 1853. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Mai 1857. unter den darin enthaltenen Maaßgaben zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Nachtrag zum Statut mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Arnsberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4694.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Mai 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Aktiengesellschaft „Pluto" mit dem Domizil zu Essen. Vom 25. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Pluto, Bergbau-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Essen, zu genehmigen und das unterm 27. März d. J. notariell vollzogene Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Mai d. J., welcher nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht. Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4695.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14. März 1857. festgestellten revidirten Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden. Vom 30. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai d. J. dem von der Generalversammlung der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden beschlossenen, in dem notariellen Akte vom 14. März d. J. festgestellten revidirten Gesellschaftsstatute, welches an die Stelle des bisherigen, unterm 22. August 1853. bestätigten Statuts und des unterm 2. Juli 1855. bestätigten Nachtrages zu demselben tritt, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht. Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Allerhöchste Erlaß vom 13. Mai d. J. nebst dem revidirten Statute durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 30. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 4696.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Eisenhütten-Aktiengesellschaft Blücher", mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 30. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Eisenhütten-Aktiengesellschaft Blücher", mit dem Domizil in Dortmund, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Arnsberg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 30. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).